Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Leibniz-Fachhochschule

vom 09.07.2024
in der Fassung vom 11.11.2024
nach Beschluss des Senats am 10.02.2026
und Genehmigung des Präsidenten Prof. Dr. Thomas Winkelmann am 10.02.2026

Inhalt

§ 0 PRÄAMBEL2
§ 1 STUDIENZIEL, AKADEMISCHER GRAD2
§ 2 STUDIEN- UND PRÜFUNGSAUFBAU, MODULE UND CREDITS2
§ 3 STUDIENBEGINN, REGELSTUDIENZEIT, CREDITS3
§ 4 LEHRVERANSTALTUNGEN, ANWESENHEITSPFLICHT3
§ 5 STUDIENBERATUNG UND -INFORMATION3
§ 6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS4
§ 7 PRÜFENDE5
§ 8 PRÜFUNGSLEISTUNGEN5
§ 9 ARTEN VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN6
§ 10 ZULASSUNG UND ANMELDUNG ZU PRÜFUNGSLEISTUNGEN, RÜCKTRITT8
§ 11 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN8
§ 12 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, FRISTEN9
§ 13 ABSCHLUSSPRÜFUNG10
§ 14 GESAMTNOTENBILDUNG11
§ 15 VERSÄUMNIS12
§ 16 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß12
§ 17 ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN13
§ 18 WIDERSPRUCHSVERFAHREN PRÜFUNGSLEISTUNGEN13
§ 19 ANNERKENNUNG BZW. ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN13
§ 20 ZEUGNIS, DIPLOMA SUPPLEMENT, URKUNDE14
§ 21 STUDIENAKTEN, STUDIENDATEN, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN14
§ 22 SONDERBESTIMMUNGEN ZUM NACHTEILSAUSGLEICH MUTTERSCHUTZ, ELTERNZEIT UND STUDIERENDE MIT KINDERN; HÄRTEFÄLLE15
§ 23 ÜBERGANGSREGELUNG16
§ 24 INKRAFTTRETEN16
ANHANG 1: STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN MASTER „DATA SCIENCE (M.SC.)“17
ANHANG 2: STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN MASTER „NACHHALTIGE UND DIGITALE TRANSFORMATION (M.A.)“19
ANHANG 3: STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN MASTER „APPLIED DATA ANALYTICS & DIGITAL MANAGEMENT (M.SC.)21

§ 0 PRÄAMBEL

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt **die allgemeine Struktur**, den Zugang, den grundlegenden Studienaufbau und das Prüfungsverfahren für Master-Studiengänge der Leibniz-Fachhochschule.

Die **Konkretisierung der Maßgaben für einzelne Studiengänge** erfolgt in Anhängen („Studiengangsspezifische Bestimmungen“.) Konkretisiert werden dort insbesondere Name des Studiengangs, verliehener akademischer Grad und verliehene Credits, Qualifikationsziele, Studienform und Regelstudienzeit und Zulassungsvoraussetzungen.

§ 1 STUDIENZIEL, AKADEMISCHER GRAD

(1) Durch eine bestandene Master-Prüfung wird nachgewiesen, das Studienziel erreicht zu haben und den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse an Master-Studiengänge zu genügen. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in im Verlauf des Studiums Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methodenwissen erworben hat, die ermöglichen, fachliche Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig praktische Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage zu reflektieren und zu lösen sowie eigenständige wissenschaftliche Vorhaben aufzunehmen sowie dazu befähigen, mit einem Promotionsstudium fortzufahren.

(2) Die erfolgreich bestandene Master-Prüfung ist eine postgraduale Hochschulqualifikation.

§ 2 STUDIEN- UND PRÜFUNGSAUFBAU, MODULE UND CREDITS

(1) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen und ist modular aufgebaut. Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung, bestehend aus der Master-Thesis und dem Kolloquium.

(2) Module sind in sich geschlossene, thematisch und zeitlich abgerundete Lehr- und Lerneinheiten, die aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation der Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und spezifizieren die Zugangsvoraussetzungen zu dem Modul.

(3) Module und Lehrveranstaltungen erhalten Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), die der Arbeitslastbestimmung und zur Anrechnung von Prüfungsleistungen dienen. Einem Credit liegt eine Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden zu Grunde. Die Gewährung der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls.

(4) Im Studien- und Prüfungsplan sind Name, Anzahl, Umfang, Credits, Inhalt, Semesterzuordnung und Prüfungsformen der einzelnen Fächer und Module übersichtlich aufgeführt. Änderungen im Studienablauf, welche die Studierbarkeit nicht wesentlich einschränken

und die Qualifikationsziele des Studiengangs nicht wesentlich verändern, bleiben vorbehalten.

(5) Neben den allgemeinen Pflichtmodulen des Studiengangs können Wahlpflichtmodule angeboten werden. Die Wahl erfolgt mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf.

(6) Den Studierenden wird vor Beginn des Studiums das Studienbuch mit dem Studien- und Prüfungsplan sowie den Modulbeschreibungen zur Verfügung gestellt.

(7) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird in der Regel durch Bestehen der zugeordneten Prüfungsleistungen nachgewiesen.

(8) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden und die Abschlussprüfung (Master-Thesis und Kolloquium) bestanden wurde.

§ 3 STUDIENBEGINN, REGELSTUDIENZEIT, CREDITS

(1) Der Studienbeginn ist einmal jährlich zum 1. Oktober. Die Hochschule kann in begründeten Fällen auch andere Termine setzen.

(2) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium richtet sich nach der Anzahl der zu erbringenden Credits und der jeweiligen Studienform. Bei Vollzeit-Studiengängen basiert die Regelstudienzeit auf dem Erwerb von 60 Credits pro Studienjahr, bei berufsbegleitenden Studiengängen von 45 Credits.

§ 4 LEHRVERANSTALTUNGEN, ANWESENHEITSPFLICHT

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von den Studierenden selbständig vor- und nachzubereiten. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden.

(2) Die Teilnahmezahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Wahlpflichtmodule, beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Eine Anwesenheitspflicht besteht in der Regel nicht. Es kann in bestimmten Veranstaltungen eine Teilnahmepflicht bestehen.

§ 5 STUDIENBERATUNG UND -INFORMATION

(1) Die Leibniz-Fachhochschule berät ihre Studierenden und Studieninteressierte in allen Fragen des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf generelle Fragen zum Studiengang und wird von hauptamtlich tätigen Lehrenden und gesondert qualifizierten Verwaltungsmitarbeitenden durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung wird von dem Fachverantwortlichen vorgenommen.

(3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung durchgeführt, in der neben allgemeinen Informationen zum Studienaufbau auch die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung vorgestellt wird.

(4) Einzelberatungen finden statt:
- auf Wunsch des/der Studierenden in terminlicher Abstimmung mit den Ansprechpartner/innen,
- wenn der Studienverlauf des/der Studierenden aus Sicht der Hochschule Anlass dazu gibt, insbesondere für Studierende, deren Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gefährdet ist.

§ 6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Feststellung der Prüfungsergebnisse sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung wird ein Prüfungsausschuss vom Senat eingesetzt. Diesem gehören an
- zwei hauptamtliche Hochschullehrende der Leibniz-FH,
- ein Mitglied, das die Studienorganisation vertritt, sowie
- ein/e Studierende/r, der/die von der Studierendenvertretung benannt wird.

Tritt ein Mitglied zurück oder scheidet es aus seiner Funktion aus, so bestimmt der Senat umgehend eine/n Nachfolger/in.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden und zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrendengruppe ausgeübt werden. Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltung ist zulässig. Eine Stimmenübertragung innerhalb des Prüfungsausschusses auf ein Mitglied der gleichen Statusgruppe ist für den Fall der Abwesenheit möglich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss erlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Sitzungen des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(7) Die für Lehre und Forschung zuständigen Präsidiumsmitglieder können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Studiengangsleitungen. Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Beratungen Dritte heranziehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen, insbesondere Mitarbeitenden der Verwaltung.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die der Anfechtung unterliegen, sind den Studierenden unverzüglich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln. Vor Erlass einer belastenden Maßnahme ist dem/der Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung im Internet, per E-Mail, im Intranet, durch Aushang, oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

§ 7 PRÜFENDE

(1) Die für Lehre und Forschung zuständigen Präsidiumsmitglieder bestellen für die Module des Studiengangs Prüfende, die mindestens den durch die Prüfung festzustellenden oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss besitzen.

(2) Ein aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, beispielsweise im Falle von Krankheit, groben Verfahrensfehlern oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses ist zulässig.

§ 8 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Die in den Lehrformen vermittelten Kompetenzen werden in unterschiedlicher Art und Weise überprüft. Art und Umfang der jeweiligen Prüfungen sind den Qualifikationszielen und der Workload des Moduls entsprechend angemessen zu gestalten.

(2) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen oder unbenotete Leistungsnachweise, die mit bestanden / nicht bestanden bewertet werden.

(3) Eine Prüfungsleistung kann sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen.

(4) Der Umfang bzw. die Dauer von Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch sowie in der Handreichung für schriftliche Arbeitenoder durch hochschulübliche Bekanntmachung kommuniziert. Diese Kommunikation erfolgt i.d.R. über das elektronische Hochschulinformationssystem. Dies gilt entsprechend für weitere Hinweise, Themenvorgaben, Termine und Fristen und sonstige Anforderungen an Prüfungsleistungen, die nicht bereits in der Prüfungs- und Studienordnung abschließend geregelt sind, sowie für die Ausgestaltung von Leistungsnachweisen. Prüfungen können auch in elektronischer Form, z.B. als Online-

Prüfung, durchgeführt werden. Bei Bedarf erlässt die Hochschule eine Durchführungsrichtlinie.

(5) Können Prüfungen aus wichtigem Grund nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form durchgeführt werden, kann der Prüfungsausschuss über eine abweichende Form entscheiden. Hierüber sind die Studierenden unverzüglich nach einer entsprechenden Entscheidung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, durch hochschulübliche Bekanntmachung zu informieren.

(6) Ist vorgesehen, dass die Prüfungsleistung erst im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegt wird (z.B. im Wahlpflichtbereich, bei Leistungsnachweisen), so müssen alle Prüflinge über die konkrete Art, den Umfang, den Zeitpunkt und die Dauer der Prüfungsleistung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung durch hochschulübliche Bekanntmachung informiert werden.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass
a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsstelle zu Prüfungszwecken vorgelegen hat.

(8) Die Hochschule kann Vorgaben bzgl. Formalia bei der Erstellung von Prüfungsleistungen erlassen.

§ 9 ARTEN VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsleistungen kommen in Betracht. Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren benoteten und/oder unbenoteten Prüfungsleistungen zusammensetzen. Ggf. sind unbenotete Prüfungsleistungen vorab in einer vorgegebenen Reihenfolge zu erarbeiten und zu bestehen, um die Voraussetzung zur Umsetzung der benoteten Prüfungsleistungen zu erfüllen, damit das Modul abgeschlossen werden kann. Im Falle versäumter oder nicht erfolgreich bearbeiteter Prüfungsleistungen kann keine Zulassung für die benotete Prüfungsleistungen erfolgen.

1. Klausur
In einer Klausur sollen in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches Fragestellungen eigenständig bearbeitet werden. Sie ist nicht auf schriftliche Aufgaben beschränkt und kann auch beispielsweise die Form einer Programmieraufgabe aufweisen. Klausuren, die Inhalte von Veranstaltungen über zwei Semester hinweg abprüfen, beziehen sich immer auf die Inhalte beider Semester.

2. Leistungsnachweis
Der Leistungsnachweis ist eine schriftliche oder mündliche Leistung, oder eine Leistung in Form einer anderen in dieser Studienordnung aufgeführten Prüfungsart, ohne Notenvergabe. Die Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

3. Hausarbeit
Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Zu dem Umfang zählen nicht das

Titelblatt, die Verzeichnisse sowie ein Anhang. Grafiken, Tabellen, Abbildungen usw. sind in einem angemessenen Rahmen in den Text zu integrieren.

4. Praxisreflexion
Die Praxisreflexionen stellen schriftliche Ausarbeitungen dar. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung von begleitenden berufspraktischen Tätigkeiten (Praktika, Praxisphasen oder Berufstätigkeit) in Unternehmen. Ziel der Praxisreflexionen ist es, das aus der Praxis gesammelte Wissen zum Unternehmen oder Einblicke in spezielle Wissensgebiete zu dokumentieren, zu diskutieren und zu präsentieren. Durch diese Praxisreflexionen erhalten die Studierenden Einblicke in Zusammenhänge der betrieblichen Praxis und entwickeln Verständnis für entsprechende Problemlösungen.

5. Essay
Ein Essay ist ein kurzer Aufsatz, in dem ein begrenztes Thema erörtert wird. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung eines Leitgedankens, einer noch vorläufigen Idee oder einer These. Der Essay muss inhaltlicher Sachlichkeit genügen, bei Verwendung von Zitaten oder fremden Ideen müssen die jeweiligen Quellen angeführt werden. Der Essay kann auch die Form einer vorbereiteten Präsentation annehmen.

6. Vortrag
Ein Vortrag umfasst einen mündlichen Vortrag von zeitlich begrenzter Länge mit anschließender zeitlich begrenzter Diskussion, die vom Vortragenden moderiert wird. Die Inhalte des Vortrags sind in einer Präsentation zu visualisieren.
Eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung kann zu einem Vortrag gefordert werden. Diese stellt die mündlichen Aussagen in einen fachlichen Zusammenhang, belegt sie und führt Begründungen zu vorgetragenen Hypothesen und Positionen an. In der Darstellung entspricht sie den Regeln für die Abfassung wissenschaftlicher Texte.

7. Mündliche Prüfung
Im Rahmen einer mündlichen Prüfung soll durch geeignete Fragestellungen das jeweilige fachspezifische Wissen abgefragt werden.

8. Projektarbeit
In Projekten werden komplexe Aufgaben – in der Regel im Gruppenrahmen über einen Zeitraum von einem oder mehreren Semestern – bearbeitet, wobei fachliche und methodische Kenntnisse ebenso wie soziale Kompetenzen nachgewiesen werden sollen.
Die Projektarbeit bewertet dabei sowohl die Arbeitsweise als auch die Arbeitsergebnisse der Gruppe bzw. des Studierenden. Je nach Gegenstand des Projektes können die Prüfungsleistungen aus einer Kombination verschiedener benoteter und unbenoteter Prüfungsleistungen bestehen.

9. Projektdokumentation
Durch die Projektdokumentation soll belegt werden, dass Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig geplant und kundengerecht umgesetzt sowie Dokumentationen kundengerecht angefertigt, zusammengestellt und modifiziert werden können. Die Ausführung der Projektarbeit wird mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert. Anhand dieser Dokumentation wird der Arbeitsprozess in der Projektarbeit bewertet.

10. Marktforschungsbericht

Durch den Marktforschungsbericht soll belegt werden, dass Fragestellungen zu Märkten und daraus abgeleitete empirische Untersuchungen konkret umgesetzt und Untersuchungsergebnisse empirisch ermittelt, ausgewertet, interpretiert und geeignet dargestellt werden können.

11. Moderierte Gruppendiskussion
In einer moderierten Gruppendiskussion soll der/die Kandidat/in innerhalb einer Gruppe einen Standpunkt zu einer Frage- oder Problemstellung erläutern und vertreten sowie andere Fragestellungen des gewählten Studiengangs analysieren und Antwortmöglichkeiten aufzeigen. Auch soll sich der Kandidat im direkten Dialog mit Einwänden auseinandersetzen und diesen begegnen. Durch die Moderation ist die Diskussion zu leiten und zu steuern.

§ 10 ZULASSUNG UND ANMELDUNG ZU PRÜFUNGSLEISTUNGEN, RÜCKTRITT

(1) Studierende werden im Rahmen der Veranstaltungsteilnahme von der Studienorganisation zum ersten und im Wiederholungsfall zum nächstanstehenden Prüfungstermin angemeldet; insofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Studierende können sich nur von Klausuren abmelden, für alle anderen Prüfungsformen ist die Teilnahme am ersten Prüfungsereignis obligatorisch. Das Meldeverfahren und insbesondere der Zeitraum für Ab- und Wiederanmeldungen werden von der Studienorganisation in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Prüfungsleistung ist nach Ablauf der An- und Abmeldefrist verbindlich.

(3) Eine Anmeldung zu Prüfungsleistungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- eine oder alle Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind oder
- die im Modulhandbuch bzw. den Modulbeschreibungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der/die Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 11 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden bewertet und mit Ausnahme der Leistungsnachweise auch benotet.

(2) Bei der Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Modulnote sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
4 = ausreichend	= eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung,
5 = nicht bestanden	= eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Senken und Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Bei der Modulnote sind weitere Differenzierungen möglich (vgl. Absatz 5).

(3) Für die Bewertung wird folgende Leistungs-Noten-Skala verwendet.

Bewertung in %	Note
Ab 95%	1,0
Ab 90%	1,3
Ab 85%	1,7
Ab 80%	2,0
Ab 75%	2,3
Ab 70%	2,7
Ab 65%	3,0
Ab 60%	3,3
Ab 55%	3,7
Ab 50%	4,0
< 50%	Nicht bestanden

(4) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so ergibt sich die prozentuale Bewertung der Prüfungsleistung aus den nach den zugeordneten Credits gewichteten Bewertungen der Teilprüfungsleistungen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich gemäß (3).

(5) Hat ein Modul mehrere Prüfungsleistungen, so ergibt sich die Modulnote aus den mit den jeweilig zugeordneten Credits gewichteten Einzelnoten. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Alle unbenotet bestandenen Leistungen (Leistungsnachweise, Anerkennungen ohne Note) bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.

(7) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem/einer Prüfenden bewertet, ergibt sich als Endnote das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen.

§ 12 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, FRISTEN

(1) Eine Wiederholung findet nur bei nicht bestandenen Prüfungen statt. Eine Wiederholung findet grundsätzlich für eine gesamte Prüfungsleistung statt, Teilprüfungsleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die Anmeldung zum nächstmöglichen Termin erfolgt automatisch. Eine Abmeldung in den dafür vorgesehenen Zeiträumen obliegt den Studierenden. Die Hochschule gibt die Fristen und Termine in geeigneter Weise bekannt. Bei schriftlichen Abgaben und mündlichen Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweisen obliegt es den Studierenden, innerhalb von einem Monat ab Ergebnisveröffentlichung einen neuen Prüfungstermin/Abgabetermin mit der entsprechenden Lehrkraft und der Hochschule zu vereinbaren. Erfolgt eine Abstimmung in dem vorgegebenen Zeitraum nicht, werden Prüfungstermin/Abgabetermin ohne weitere Absprache von der Hochschule festgesetzt.

(2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(3) Prüfungsleistungen könnenweimal wiederholt werden. Eine Ausnahme stellt die Abschlussprüfung § 13 (13) dar.

(4) Wurde in einer Prüfungsleistungen auch nach dem Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine zumindest ausreichende Leistung erbracht, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Weiterstudium in Studiengängen der Leibniz-FH, in dem diese Prüfung Pflichtbestandteil ist, ist dann nicht mehr möglich.

(5) Prüfungsleistungen sind innerhalb von Fristen anzutreten. Die Fristen ergeben sich aus dem ersten regulären Prüfungstermin zuzüglich 18 Monaten (Wiederholungsfrist).

(6) Wird eine Prüfungsleistungen nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests (vgl. § 15) nachzuweisen

(8) Prüfungsleistungen sind innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb von 18 Monaten absolviert werden; Voraussetzung ist mindestens ein Prüfungsversuch in der Regelstudienzeit. Hat der/die Studierende das Fehlen eines Prüfungsversuchs nach dem Ende der Regelstudienzeit innerhalb der Frist nicht zu vertreten, endet die Frist mit der dritten Prüfungsmöglichkeit.

§ 13 ABSCHLUSSPRÜFUNG

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Master-Thesis und einem Kolloquium.

(2) Zur Abschlussprüfung muss die Zulassung beantragt werden. Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass im Zulassungszeitpunkt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bestanden worden sind. Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.

(3) In der Master-Thesis soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, komplexe Problemstellungen selbständig auf Basis einer fundierten wissenschaftlichen Theoriegrundlage analytisch zu durchdringen, elementbezogen einzuordnen und anwendungsbezogen lösungsorientiert aufzuarbeiten. Im Rahmen des Kolloquiums sollen zunächst die wesentlichen Erkenntnisse der Master-Thesis präsentiert und vertreten werden. Daran anschließend erfolgt eine kritische Diskussion mit den Prüfenden.

(4) Das Thema der Master-Thesis muss dem Prüfungszweck und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum angemessen sein. Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen. Die Master-Thesis ist in deutscher Sprache, in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen.

(5) Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach der Themenausgabe zurückgegeben werden, der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein neues Thema zugeteilt.

(6) Die Master-Thesis ist binnen 18 Wochen nach Themenausgabe schriftlich in zwei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) Bei der Abgabe der Master-Thesis ist schriftlich zu versichern, dass
 a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsstelle zu Prüfungszwecken vorgelegen hat.

(8) Die Master-Thesis wird von zwei Prüfenden bewertet. Wird die Leistung von beiden Prüfenden jeweils mit als mindestens „bestanden“ beurteilt, so ergeben sich die Noten aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, analog zu § 11. Unterscheiden sich die Beurteilungen der zwei Prüfenden um mindestens eine ganze Note wird ein/e Drittprüfende/r bestellt. Die Note der Master-Thesis wird als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen festgelegt.

(9) Wird die Master-Thesis von beiden Prüfenden als „nicht bestanden“ beurteilt, so ist sie „nicht bestanden“. Wird die Master-Thesis nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht bestanden“ beurteilt, wird ein/e Drittprüfende/r bestellt. Beurteilt diese/r die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ so wird die Note der Master-Thesis als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittprüfende die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet.

(10) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nach Bestehen der Master-Thesis.

(11) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten, analog zu § 11. Ist der Durchschnitt entsprechend größer als 4,0, so wird das Kolloquium insgesamt als mit „nicht bestanden“ (5,0) benotet.

(12) Die Note der Abschlussprüfung ergibt sich analog zu § 11 aus den mit den zugeordneten Credits gewichteten Einzelnoten von Master-Thesis und Kolloquium.

(13) Bei Nichtbestehen von Master-Thesis oder Kolloquium gilt die Abschlussprüfung als „nicht bestanden“. Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 14 GESAMTNOTENBILDUNG

Zur Berechnung der Gesamtnote werden die bestandenen Modulprüfungen herangezogen und entsprechend der im Studienplan zugeordneten Credits gewichtet. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird ohne Rundung mit zwei Stellen hinter dem Komma festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt von

1,50 oder besser	= sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	= gut,
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	= ausreichend.

§ 15 VERSÄUMNIS

(1) Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Prüfungstermin aus wichtigem Grund oder kann sie/er eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht absolvieren, so nimmt sie/er in der Regel an einer Wiederholungsprüfung teil - ohne dass der versäumte Versuch als Fehlversuch gezählt wird. Ist dies nicht möglich, so kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Art der Prüfungsleistung festlegen.

(2) Versäumt ein Prüfling ohne wichtigen Grund den festgesetzten Abgabetermin oder tritt sie/er von einer Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund erst nach deren Beginn zurück, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.

(3) Die wichtigen Gründe nach Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fach- oder amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit nach den Vorgaben der Hochschule vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung um insgesamt höchstens die Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern, für die Master-Thesis jedoch nicht um mehr als vier Wochen. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

(1) Versucht der/die Studierende das Ergebnis einer Modulprüfungsleistung oder der Abschlussprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Die Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. Werden nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsort mitgeführt, so sind diese außerhalb der Reichweite der Prüflinge zu deponieren.

(2) Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholten Täuschungsversuchen oder einem Plagiat, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(4) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der/die Studierende von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Der/die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er/sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der/die Studierende wird unverzüglich über den gegen ihn/sie erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Ein/Eine Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Hat ein/e Studierende/r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden.

§ 17 ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN

Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) eine Modulprüfung gemäß § 12 nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten;
b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet gilt;
c) die Master-Thesis oder das Kolloquium auch in ihrer Wiederholung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden (5,0) bewertet gilt;
d) der Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nach § 16 ausgeschlossen wurde.

§ 18 WIDERSPRUCHSVERFAHREN PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Bringt ein Prüfling im Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen die Prüfungsdurchführung oder gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem/der Prüfenden – im Falle der Bestellung von mehreren Prüfenden allen Prüfenden – zur Stellungnahme zu. Ändert der/die Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen des oder der Prüfenden die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten dürfen jederzeit korrigiert werden.

§ 19 ANNERKENNUNG BZW. ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) auf Antrag des/der Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn sie im Rahmen von akkreditierten Studiengängen erbracht wurden und nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Leibniz-Fachhochschule.

(2) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen und Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Gleichwertige außerhochschulisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen können höchstens 50 Prozent des Studiums ersetzen.

(3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder außerhochschulisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – so weit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.

(4) Das nähere Verfahren regelt die Richtlinie zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen der Leibniz-Fachhochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 ZEUGNIS, DIPLOMA SUPPLEMENT, URKUNDE

(1) Nach Bestehen der Prüfung verleiht die Leibniz-Fachhochschule unter dem Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss eine Urkunde über den verliehenen Grad unter Nennung der Studiengangsbezeichnung sowie

1. ein Zeugnis mit Nennung des Themas der Master-Thesis, deren Bewertung, der Note des Kolloquiums sowie der Gesamtnote jeweils in verbaler und numerischer Form,
2. ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache, welches auch eine relative Note in Übereinstimmung mit dem ECTS Users‘ Guide in der jeweils geltenden Fassung ausweist, sowie
3. ein Transcript of Records, welches die Bezeichnung der Prüfungsleistung und deren Benotung ausweist. Das Transcript of Records kann Teil des Diploma Supplements sein.

(2) Im Falle des Ausscheidens aus dem betreffenden Studiengang ohne Abschluss an der Leibniz-Fachhochschule wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt, welches die erfolgreich absolvierten Module, die Bewertung der zugehörigen Prüfungsleistungen und die vergebenen Leistungspunkte aufführt. Die Bescheinigung weist ggf. darauf hin, dass die Prüfung „endgültig nicht bestanden“ worden ist.

§ 21 STUDIENAKTEN, STUDIENDATEN, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

(1) Im Rahmen der Immatrikulation der Studierenden, des Studiums sowie der einzelnen Prüfungsverfahren und Beurteilungen werden von der Leibniz-Fachhochschule personenbezogene Daten über den Studierenden erhoben, gespeichert oder sonst verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Immatrikulation an der Leibniz-Fachhochschule sowie die Durchführung des Studiums und der damit verbundenen Prüfungsverfahren und Beurteilungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen erforderlich ist.

(2) Die Dauer der Speicherung bestimmt sich nach den für die Leibniz-Fachhochschule geltenden Aufbewahrungspflichten sowie den gesetzlichen Rechtsmittel- und Verjährungsfristen. Alle schriftlichen Prüfungsunterlagen wie z.B. Klausuren, Hausarbeiten sowie Protokolle von mündlichen Prüfungen sind ein Jahr ab Exmatrikulation aufzubewahren. Abschluss-Arbeiten und Protokolle der Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre aufzubewahren. In sonstigen Angelegenheiten beträgt die Dauer der Speicherung mindestens ein Jahr, gerechnet ab Beginn des Jahres, welches dem Jahr, in dem das Studium beendet wurde, folgt.

(3) Nach Abschluss einer Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Exmatrikulation zu stellen.

(4) Die Studierenden haben innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Aufbewahrungsfristen einen Anspruch auf Einsicht in die gespeicherten Studien- und Prüfungsdaten.

(5) Die Hochschule kann eine Datenschutzerklärung für Studierende verfassen.

§ 22 SONDERBESTIMMUNGEN ZUM NACHTEILSAUSGLEICH MUTTERSCHUTZ, ELTERNZEIT UND STUDIERENDE MIT KINDERN; HÄRTEFÄLLE

(1) Macht ein/eine Studierende/r glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses geeignete Maßnahmen, den durch die Behinderung oder Erkrankung entstandenen Nachteil auszugleichen. Geeignete Maßnahmen können u.a. die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Verlängerung von Fristen für das Ablegen von Prüfungen sein oder das Festlegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Für Studierende mit Kindern werden auf Antrag ebenfalls geeignete Maßnahmen getroffen, die ihnen das Ablegen der Prüfungen ohne Benachteiligung aufgrund ihrer Elternschaft ermöglicht.

(2) Eine schwangere Studierende ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach rechtzeitiger Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Studierende auf Antrag die Prüfungen nachholen oder das Studienjahr wiederholen.

(3) Die zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) berechtigten Studierenden werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen, in dem ihre Elternzeit begonnen hat.

(4) Zur Glaubhaftmachung eines Anspruchs nach Absatz 1, 2 und 3 kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(5) Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe ist entsprechend zu verfahren.

§ 23 ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Ordnung gilt auch für Studierende, welche vor deren Genehmigung immatrikuliert waren, sofern sich die Änderungen lediglich vorteilhaft auf diese auswirken. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt die Leibniz-Fachhochschule dies durch geeignete Maßnahmen sicher. Die Regelung in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie Wiederholungsversuchen und Fristen gelten für Prüfungsleistungen, die im Wintersemester 2024_25 erstmals abgelegt werden.

§ 24 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die nach Inkrafttreten in einem Masterstudiengang an der Leibniz-Fachhochschule eingeschrieben sind.

Hannover, 10.02.2026

Prof. Dr. Thomas Winkelmann

Präsident

ANHANG 1:
STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN
MASTER „DATA SCIENCE (M.SC.)“

1. Name des Studiengangs, akademischer Grad

Der konsekutive Studiengang trägt die Bezeichnung „Data Science“; es wird der Grad „Master of Science“ verliehen.

2. Qualifikationsziele

(1) Mit den im Rahmen dieses Studiengangs erworbenen qualitativen, quantitativen sowie datenwissenschaftlichen Methoden können die Absolventen/innen eigenständig komplexe Probleme identifizieren und analysieren. Darauf aufbauend können sie ganzheitliche Lösungswege erarbeiten sowie, sofern sinnvoll, mit datenanalytischen Methoden umsetzen.

(2) Die Absolventen*innen verfügen über vertiefte und verbreiterte informationstechnische Kenntnisse, insbesondere im industriellen Umfeld. Ihr angeeignetes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen im Zusammenhang mit Datenanalysen versetzt sie in die Lage, Wirkzusammenhänge aufzuzeigen und zu reflektieren.

(3) Zudem haben sie sowohl die Medien- als auch Kommunikationskompetenz erworben, um sich dem wissenschaftlichen Diskurs stellen zu können.

(4) Die Absolventen*innen sind eine aufgeschlossene, teamorientierte und kooperative Arbeitsweise gewöhnt. Weiterhin werden Studierende in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und zu gesellschaftlich verantwortungsvollem und ethischem Handeln befähigt.

(5) Die Absolventen*innen verfügen über ein geschultes analytisches Denk- und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Kompetenzen, um fachbezogene Fragestellungen auf akademischem Niveau zu bearbeiten und somit auch in unternehmensinternen Forschungsabteilungen Fachverantwortung zu übernehmen.

3. Studienform, Credits und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Zeitaufwand beträgt 120 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in vier Semester.

(2) Für die Abschlussarbeit werden 15 Leistungspunkte (Credits) und für das Kolloquium 5 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

(3) Der Studiengang kann in begründeten Fällen in Teilzeit studiert werden. Das Teilzeitstudium ist förmlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Es wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein individueller Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festgelegt.

(4) Studienbeginn ist jährlich im Oktober.

4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. in einem fachlich affinen Studium mit dem Abschluss „B.Sc." im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist und
2. darin ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut" (2,50) oder ein Äquivalent an einer ausländischen Hochschule erreicht hat und
3. die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.

(2) Im Einzelfall können auch Bewerber/innen zugelassen werden, die die notenbezogene Mindestanforderung nach Absatz (1) Nr. 2 nicht erfüllen, sofern sie ungewöhnlich breite und vertiefte berufliche Erfahrungen oder eine außergewöhnliche Studiermotivation glaubhaft machen.

(3) Zulassungen nach Absatz (2) setzen den Eignungsnachweis in einem erweiterten Auswahlgespräch voraus, in dessen der Rahmen der/die Bewerber/in

1. einen 20-minütigen Vortrag zu einem vorgegebenen (informations-) technischen Thema zu halten hat und
2. in einer anschließenden Diskussion zum Thema und darüber hinaus seine (informations-) technische Kompetenz mit Blick auf die Studieneignung zu verdeutlichen hat und
3. fundiert seine Studierfähigkeit und -motivation nachweist.

(4) Mit den Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

1. der beglaubigte Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses einschließlich der Abschlussnote in deutscher Sprache oder Übersetzung von einem vereidigten Übersetzer.
2. ein Motivationsschreiben und
3. ein Lebenslauf.

(5) Die Hochschule kann Auswahlgespräche führen, um die Eignung der Kandidaten/innen zu prüfen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Studienvertrags mit der Leibniz-Fachhochschule.

(7) Die Zulassung zum Studium ist versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden worden ist.

ANHANG 2:
STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN
MASTER „NACHHALTIGE UND DIGITALE TRANSFORMATION (M.A.)“

1. Name des Studiengangs, akademischer Grad

Der konsekutive Studiengang trägt die Bezeichnung „Nachhaltige und Digitale Transformation“; es wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.

2. Qualifikationsziele

(1) Mit den im Rahmen dieses Studiengangs erworbenen qualitativen, quantitativen sowie datenwissenschaftlichen Methoden können die Absolventen*innen eigenständig Probleme einer nachhaltigen und digitalen Transformation in Unternehmen identifizieren, analysieren und entscheidungsorientiert lösen – insbesondere in schnelllebigen und komplexen Entscheidungssituationen.

(2) Ihr angeeignetes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen und digitalen Transformation in Unternehmen versetzt die Absolventen*innen in die Lage, betriebswirtschaftliche Wirkzusammenhänge, insbesondere im Kontext nachhaltigkeitsbezogener und informationstechnischer Fragestellungen, zu erklären und zu reflektieren.

(3) Zudem haben sie sowohl die Medien- als auch Kommunikationskompetenz erworben, um sich dem wissenschaftlichen Diskurs in betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsinformatischen Disziplinen stellen zu können.

(4) Die Absolventen*innen sind eine aufgeschlossene, teamorientierte und kooperative Arbeitsweise gewöhnt. Weiterhin werden Studierende in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und zu verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft befähigt.

(5) Die Absolventen*innen verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Kompetenzen, um wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen auf akademischem Niveau zu bearbeiten und somit auch in unternehmensinternen Forschungsabteilungen Fach- oder Führungsverantwortung zu übernehmen.

3. Studienform, Credits und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Zeitaufwand beträgt 120 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in vier Semester.

(2) Für die Abschlussarbeit werden 15 Leistungspunkte (Credits) und für das Kolloquium 5 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

(3) Dieser Studiengang kann in begründeten Fällen in Teilzeit studiert werden. Das Teilzeitstudium ist förmlich bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Es wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein individueller Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festgelegt.

(4) Studienbeginn ist jährlich im Oktober.

4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist. In diesem müssen mindestens 120 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, insbesondere auch aus Fächern aus Wirtschaftsinformatik-Studiengängen, erbracht worden sein,
2. darin ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut“ (2,5) oder ein Äquivalent an einer ausländischen Hochschule erreicht hat und
3. die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.

(2) Im Einzelfall können auch Bewerber/innen zugelassen werden, die die notenbezogene Mindestanforderung nach Absatz (1) Nr. 2 nicht erfüllen, sofern sie ungewöhnlich breite und vertiefte berufliche Erfahrungen oder eine außergewöhnliche Studiermotivation glaubhaft machen.

(3) Zulassungen nach Absatz (2) setzen den Eignungsnachweis in einem erweiterten Auswahlgespräch voraus, in dessen der Rahmen der/die Bewerber/in
1. einen 20-minütigen Vortrag zu einem vorgegebenen betriebswirtschaftlichen oder managementrelevanten Thema zu halten hat und
2. in einer anschließenden Diskussion zum Thema und darüber hinaus betriebswirtschaftliche und insbesondere managementbezogene Kompetenz mit Blick auf die Studieneignung zu verdeutlichen hat und
3. fundiert Studierfähigkeit und -motivation nachweist.

(4) Mit den Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
1. der beglaubigte Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses einschließlich der Abschlussnote in deutscher Sprache oder Übersetzung eines vereidigten Übersetzers,
2. ein Motivationsschreiben und
3. ein Lebenslauf.

(5) Die Hochschule kann Auswahlgespräche führen, um die Eignung der Kandidaten zu prüfen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Studienvertrags mit der Leibniz-Fachhochschule.

(7) Die Zulassung zum Studium ist versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden worden ist.

ANHANG 3:
STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN
MASTER „APPLIED DATA ANALYTICS & DIGITAL MANAGEMENT (M.SC.)

1. Name des Studiengangs, akademischer Grad

Der konsekutive Studiengang trägt die Bezeichnung „Applied Data Analytics & Digital Management“; es wird der Grad „Master of Science“ verliehen.

2. Qualifikationsziele

Mit dem im Studiengang erworbenen betriebswirtschaftlichem und informationstechnischem Wissen, den analytischen und datenwissenschaftlichen Fähigkeiten sowie den überfachlichen Kompetenzen können die Absolvent*innen sowohl in der Praxis ihre erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen gewinnbringend einsetzen als auch wissenschaftlich im Forschungskontext arbeiten und eigenständig Forschungsergebnisse erzielen. Sie sind auf ein Promotionsvorhaben vorbereitet

Insbesondere sollen die folgenden Qualifikationsziele erreicht werden:

(1) Absolvent*innen verfügen über ein breites und tiefes Verständnis der angewandten Datenanalyse und der digitalen Unternehmenssteuerung, welches dem aktuellen Stand der Forschung entspricht.
(2) Sie haben ihr Wissen und Verständnis in Betriebswirtschaftslehre und Informatik sowie an deren Schnittstellen über das Bachelor-Niveau hinaus wesentlich vertieft und erweitert.
(3) Sie verfügen über fundiertes Fach- und Methodenwissen sowie ein tiefgehendes Verständnis theoretischer Erklärungszusammenhänge zur eigenständigen Erlangung neuer anwendungs- und forschungsorientierter Erkenntnisse Theorien und Methoden.
(4) Absolvent*innen sind in der Lage, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in praxisorientierten Anwendungsprojekten umzusetzen und selbständig Lösungen für komplexe betriebswirtschaftliche Probleme zu erarbeiten.
(5) Sie sind mit ihren betriebswirtschaftlichen und datenanalytischen Kenntnissen zur Gewinnung, Verarbeitung und Visualisierung großer Datenmengen für die Analyse betriebswirtschaftlicher Prozesse und Entscheidungen befähigt.
(6) Sie können auch in neuen und unvertrauten Situationen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in der Datenanalyse und der digitalen Unternehmensteuerung zur Problemlösung einsetzen und die Ergebnisse und Folgen ihrer Arbeit kritisch bewerten und vertreten.
(7) Sie sind in der Lage, sich anhand von wissenschaftlicher Literatur eigenständig in den aktuellen Forschungsstand einzuarbeiten, um fachbezogene Fragestellungen unter Einhaltung wissenschaftlicher Standards zu bearbeiten.
(8) Sie sind in der Lage, mit Fachvertreter*innen und auf dem aktuellen Stand der Forschung Fragestellungen der angewandten Datenanalyse und der digitalen Unternehmenssteuerung zu diskutieren und auch Nichtwissenschaftler*innen fachliche Zusammenhänge zieladäquat zu erläutern.
(9) Absolvent*innen sind befähigt, ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Entwicklungen und ethische Verhaltensweisen zu reflektieren.

3. Studienform, Credits und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Zeitaufwand beträgt 120 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in vier Semester.

(2) Für die Abschlussarbeit werden 15 Leistungspunkte (Credits) und für das Kolloquium 5 Leistungspunkte (Credits) vergeben.
(3) Der Studiengang kann in begründeten Fällen in Teilzeit studiert werden. Das Teilzeitstudium ist förmlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Es wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein individueller Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festgelegt.
(4) Studienbeginn ist jährlich im Oktober.

4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
1. in einem Studium der Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Informatik im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist und
2. darin ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut“ (2,50) oder ein Äquivalent an einer ausländischen Hochschule erreicht hat und
3. mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Mathematik und
4. mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften erbracht hat und
5. die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen kann.

(2) Im Einzelfall können auch Bewerber/innen zugelassen werden, die die notenbezogene Mindestanforderung nach Absatz (1) Nr. 2 nicht erfüllen, sofern sie ungewöhnlich breite und vertiefte berufliche Erfahrungen oder eine außergewöhnliche Studiermotivation glaubhaft machen.
(3) Zulassungen nach Absatz (2) setzen den Eignungsnachweis in einem erweiterten Auswahlgespräch voraus, in dessen der Rahmen der/die Bewerber/in
1. einen 20-minütigen Vortrag zu einem vorgegebenen Thema zu halten hat und
2. in einer anschließenden Diskussion zum Thema und darüber hinaus seine Kompetenz mit Blick auf die Studieneignung zu verdeutlichen hat und
3. fundiert seine Studierfähigkeit und -motivation nachweist.

(4) Fehlen nach Absatz (1) Nr. 3 und Nr. 4 bis zu 10 ECTS-Leistungspunkte ist eine Einschreibung unter Auflagen möglich. Die fehlenden ECTS-Leistungspunkte müssen im ersten Studienjahr nachgeholt werden.
(5) Mit den Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
1. der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses einschließlich der Abschlussnote in deutscher Sprache oder Übersetzung von einem vereidigten Übersetzer.
2. ein Motivationsschreiben und
3. ein Lebenslauf.

(6) Die Hochschule kann Auswahlgespräche führen, um die Eignung der Kandidaten/innen zu prüfen.
(7) Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Studienvertrags mit der Leibniz-Fachhochschule.
(8) Die Zulassung zum Studium ist versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden worden ist.